

Per Email an:

bmi-III-1@bmi.gv.at, VI7@sozialministerium.at und legistik@bmbwf.gv.at

Innsbruck, den 16. Mai 2018

E-Mail Christian.Moser@sos-kinderdorf.at

Betreff:

STELLUNGNAHME

zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018) GZ.: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018



*Jedem Kind ein
sicheres Zuhause!*

Sehr geehrte Damen und Herren,

SOS-Kinderdorf sieht generell als bedenklich an, dass die vorgesehenen Änderungen in keinerlei Art und Weise auf Kinderrechte und die Bedürfnisse von besonders vulnerablen Personen, zu welchen insbesondere unbegleitete aber auch begleitete minderjährig Flüchtlinge gehören, Rücksicht nehmen. Dadurch wird das Kindeswohl der betroffenen Kinder gefährdet.

Vielmehr handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf um eine Ansammlung an Verschärfungen zur „Verhinderung von Asylmissbrauch“ und der „Steigerung der Effizienz von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“, welche als Grundlage das Regierungsprogramm 2017-2022 nennen. Es wird in Vorblatt und WFA ausgeführt, dass ohne die vorgesehenen Maßnahmen keine weitere Effizienzsteigerung im Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens bewirkt werden kann und deshalb keine Alternativen bestehen würden. Jedoch finden sich keine Hinweise, wie die gesetzten Maßnahmen auch tatsächlich helfen sollen, diese Ziele zu erreichen. Vielmehr scheinen einige Maßnahmen den handelnden Behörden zusätzliche Aufgaben aufzubürden, deren Sinnhaftigkeit und Nutzen zu hinterfragen ist. Als Beispiel kann die Abnahme von Bargeld genannt werden, welche einen hohen zusätzlichen administrativen und personellen Aufwand bedeutet sowie ein zusätzliches Rechtsverfahren ermöglicht, da die betroffene Person Beschwerde gegen die



Abnahme einlegen kann. Dies obwohl der Beitrag von asylwerbenden Personen zur Grundversorgung in den Grundversorgungsgesetzen schon längst geregelt ist. Neben dem gravierenden, nicht näher begründeten, Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum ist aufgrund dem mit der neuen Regelung einhergehenden Mehraufwand nicht einmal davon auszugehen, dass sich diese Maßnahme für den Staat auch „rechnen“ wird können.

Ein weiteres Beispiel für die mangelhafte Begründung einiger geplanter Änderungen ist jenes des beschleunigten Aberkennungsverfahrens bei Heimreise. Auf Seite 8 von Vorblatt und WFA wird anhand von Zahlen in Bezug auf Aberkennungsverfahren wegen Straffälligkeit ein Rückschluss auf die Steigerung der Zahlen bei Aberkennung wegen Heimreise ins Herkunftsland gezogen. Inwiefern straffällig gewordene Personen mit jenen verglichen werden können die, aus welchem Grund auch immer, in ihr Herkunftsland reisen, ist schlicht und einfach nicht ersichtlich. Außerdem ist schon nach geltender Gesetzeslage bei Rückkehr ins Heimatland und unter Schutz stellen dieses Landes ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Wenn diese geplante Änderung auch nicht in den Wirkungskreis von SOS-Kinderdorf fällt, so zeigt doch auch die Beschreibung des Zieles „Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Aufenthaltsbewilligung Studenten“ auf Seite 9 von Vorblatt und WFA, die mangelhaften Begründungen der Gesetzesnovelle auf. Ohne auszuführen, ob überhaupt und wenn ja wie viele Personen die Aufenthaltsbewilligung Studenten missbrauchen um unterzutauchen, wird eine zusätzliche Hürde für den Erhalt dieses Visums und so auch ein Mehraufwand für die zuständigen Behörden, eingeführt. Auch kann nicht erläutert werden, weshalb es einen Erfolg darstellt, wenn die Anzahl der ao. Studierenden in „Vorstudienlehrgängen“ unter 4.381 Personen fällt.



*Jedem Kind ein
sicheres Zuhause!*

Wäre generell zu begrüßen die asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren in ihrer Effizienz zu steigern, also für mehr Qualität, Stärkung der Rechtssicherheit und auch einen schnelleren Abschluss in diesen Verfahren zu sorgen, so mangelt es aber an einer Definition und Zahlen zur Frage, was „Asylmissbrauch“ ist. Die hohen Anerkennungsquoten sowie die Tatsache, dass über 40% der Bescheide aus erster Instanz im Beschwerdeverfahren „korrigiert“, also behoben oder zurückverwiesen werden, zeigen, dass ein großer Anteil der hier aufhaltigen Menschen auch tatsächlich Anrecht auf Schutz in Österreich hat. Und außerdem, dass insbesondere in der ersten Instanz die Qualität der Entscheidungen zumindest hinterfragenswert ist.

Auch die rechtskräftige Ablehnung eines Asylantrages kann noch nicht den Schluss zulassen, dass die Person „Asylmissbrauch“ begangen hat, es wurde nur das Recht genutzt, in einem anderen Land Asyl zu suchen (siehe auch Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

Dass generell Regeln geschaffen werden, die zu einer Mitwirkung am Verfahren anhalten sollen oder gegen die missbräuchliche Beziehung von Unterstützung durch den Staat vorgehen, wird als Recht eines Staates anerkannt. Die erläuternden Bemerkungen und der Gesetzesentwurf erwecken jedoch den Anschein, als handle es sich bei asylwerbenden Personen pauschal um Menschen, welche den österreichischen Staat ausnutzen oder kriminelle Tendenzen haben würden.



Grundsätzlich kann sich SOS-Kinderdorf den schon abgegebenen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf von Amnesty International vom 15. Mai 2018, dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte vom 14. Mai 2018 sowie der UNHCR Analyse vom 09. Mai 2018, vollinhaltlich anschließen.

Jedoch finden sich einige Regelungen, welche insbesondere aus kinderrechtlicher Sicht bedenklich sind.

Folgen einer Jugendstraftat, § 2 Abs. 4 AsylG:

Aus gutem Grund wurde im Jugendgerichtsgesetz festgelegt, dass Jugendlichen die Chance auf Resozialisierung nicht durch zusätzliche, zur Strafe hinzutretende Folgewirkungen erschwert oder unmöglich gemacht werden soll. Die Neufassung des AsylG sieht nun vor, dies bei Jugendlichen mit Aufenthaltsrecht nach dem AsylG nicht mehr gelten zu lassen sondern dieselben Rechtsfolgen wie bei Erwachsenen an die Straffälligkeit zu knüpfen. Dies obwohl der VwGH erst kürzlich feststellte, dass dieser besondere Schutz selbstverständlich für alle Jugendlichen in Österreich gilt, unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus. Ohne Begründung für die Notwendigkeit dieses Schrittes werden Jugendliche mit einem Aufenthaltsstatus nach dem Asylrecht plötzlich massiv benachteiligt. Unter anderem wird dadurch gegen Artikel 2 der Kinderrechtskonvention und dem darin verankerten Verbot der Diskriminierung verstoßen.

Die Folgen dieser Änderungen können auch gesellschaftspolitisch weitreichend sein. Ist selbstverständlich jeder Mensch in Österreich angehalten keine Handlungen entgegen dem Strafgesetzbuch zu setzen und dürfen Straftaten auch nicht verharmlost werden, so darf nicht die Resozialisierung erschwert oder verunmöglicht werden.

Junge Menschen könnten meist auch nach Aberkennung des Aufenthaltsstatus nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden. Mit der geplanten Änderung würde ihnen jedoch jegliche Chance auf eine gesellschaftliche Teilhabe genommen und sie nie befähigt werden, ihren Beitrag zur Gesellschaft, auch in Form von Arbeit und Steuern, zu leisten. Die vorgeschlagene Regelung lässt auch keine Abwägung zu und könnten Tatsachen wie eine möglicherweise bereits erfolgte Resozialisierung oder, dass keine weitere Gefährdung von Seiten des Jugendlichen ausgeht, nicht berücksichtigt werden. Außerdem kommt es zu keiner Berücksichtigung des Kindeswohls, welches jedoch vorrangig beachtet werden müsste.

Das Jugendgerichtsgesetz existiert nicht umsonst seit Jahrzehnten und es sind keinerlei Gründe erkenntlich weshalb die darin befindlichen Regelungen nicht für diese Gruppe von Jugendlichen gelten sollte.

Neben diesen gravierenden Auswirkungen kann durch diese Regelung auch das Recht auf Familienleben gem. Artikel 8 EMRK verletzt werden, wenn dem betroffenen Jugendlichen sein Recht auf Familienzusammenführung verwehrt wird.

Antragsfiktion für minderjährige Kinder, § 17a AsylG:

An sich ist die geplante fiktive Antragstellung für Minderjährige zu begrüßen da sie sowohl für Behörde als auch AsylwerberInnen eine Erleichterung darstellt.



*Jedem Kind ein
sicheres Zuhause!*

Fraglich ist jedoch einerseits die Begründung in den Erläuterungen, welche auf die Verfahrensverschleppung verweist, da Asylanträge sowieso unverzüglich einzubringen sind.

Andererseits sollte Absatz 4 der betreffenden Regelung gestrichen werden, da er nicht dem Kindeswohl entspricht und grundlegende Verfahrensrechte missachtet.

So wird als ausreichend gesehen, wenn gegen einen Vertreter eine aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht. Dies könnte zur Situation führen, dass das neugeborene Kind aufgrund eines nicht aufenthaltsberechtigten Vaters eine abweisende Entscheidung erhält, obwohl die Mutter aufenthaltsberechtigt ist. Dies kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein.

Die Formulierung „sofern keine eigenen Verfolgungsgründe für das Kind vorgebracht wurden“ missachtet, dass die Behörde gem. § 18 AsylG zur amtswegigen Ermittlung verpflichtet ist sowie einer Manuduktionspflicht unterliegt. Es können kinderspezifische Gründe für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz vorliegen welche auch von Seiten der Behörden festgestellt werden können. Schon jetzt kommt es in der Praxis dazu, dass Asylverfahren begleiteter Kinder einfach im Rahmen der Verfahren ihrer Eltern abgehandelt werden, ohne ausreichend auf kinderspezifische Fluchtgründe einzugehen. Die geplante Regelung des § 17a Abs. 4 AsylG gibt Anlass zur Sorge, dass dies auch bei nachgeborenen Kindern der Fall sein wird. Die Bestimmung sollte gestrichen und durch die Verpflichtung zur amtswegigen Verfahrenseinleitung und Erhebung des Sachverhaltes ersetzt werden.



*Jedem Kind ein
sicheres Zuhause!*

Familienzusammenführung, § 35 Abs. 5 AsylG:

Die geplante Gesetzesänderung sollte zum Anlass genommen werden auch die aktuelle Rechtsprechung des EUGH umzusetzen, welcher erkannt hat, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.¹ Eine Anpassung des AsylG wäre in diesem Sinn erforderlich!

Integrationshilfen, § 68 AsylG:

Bei massiv zurückgehenden Antragszahlen aber weiter langen Verfahrensdauern ist der Schritt, den gerade erst in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf Integrationshilfen wieder außer Kraft zu setzen, nicht nachvollziehbar und erscheint vielmehr jegliche Integrationsbemühungen vereiteln zu wollen.

Insbesondere Jugendliche, welche nicht mehr in die Schulpflicht fallen und eine hohe Bleibeperspektive haben, hätten hiervon profitieren können. Sie sind von der Ausbildungspflicht ausgenommen und es stehen nur sehr begrenzte Mittel zum Spracherwerb zur Verfügung. Durch verspätete Maßnahmen zur Integration geht wertvolle Zeit verloren, außerdem ist eine ausreichende Tagesstruktur und das Gefühl etwas tun und beitragen zu können insbesondere für junge Menschen von

¹ EUGH vom 12.04.2018, A, S, C-550/16, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/HTML/?uri=CELEX:62016CJ0550&qid=1525850579716&from=EN>



enormer Bedeutung. Dass mit der vorliegenden Novelle eine der wenigen positiven Aspekte des AsylG gestrichen werden soll ist bedauerlich und sollte insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung einer funktionierenden Integration überdacht werden.

Örtliche Zuständigkeit in Visaangelegenheiten, § 8 Abs. 1 FPG:

Die Formulierung „rechtmäßiger Wohnsitz“ kann und wird insbesondere für geflüchtete Personen negative Auswirkungen haben. Oft halten sich Verwandte von in Österreich wohnhaften schutzberechtigten Personen nicht mehr in ihrem Heimatland auf, da sie dieses verlassen mussten. Diese können jedoch in vielen Fällen keinen rechtmäßigen Wohnsitz in diesen Ländern herstellen, zugleich aber nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Es sollte die Formulierung des „Wohnsitz des Fremden“ beibehalten werden, da ansonsten auch eine Verletzung des Rechtes auf Privat- und Familienleben gem. Art. 8 EMRK droht.

Sicherstellung von Bargeld, Beitrag zur Grundversorgung, § 39 BFA-VG; § 2 GVG-Bund:



*Jedem Kind ein
liebevoller Zuhause!*

Neben generellen Zweifeln, wie diese Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren beitragen sollen, sind sie insbesondere auch aus kinderrechtlicher Sicht bedenklich. Außerdem bestehen schon jetzt im Rahmen der Grundversorgung Möglichkeiten dass Personen, welche über finanzielle Mittel verfügen, einen Beitrag zu ihrer Unterbringung und Versorgung leisten, oder erst gar nicht in die Grundversorgung aufgenommen werden.

Der Eingriff, unter anderem in das Recht auf Eigentum, scheint gravierend und in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt. Die Regelung ist an sich abzulehnen.

In Bezug auf minderjährige Personen finden sich keinerlei Angaben zu besonderen Regelungen, welche dem Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppe gerecht werden. Es scheint alleine schon fraglich, wie dies bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gehandhabt werden sollte, da diese zum Zeitpunkt der Asylantragstellung ohne obsorgeberechtigte Person sind und ein zur Seite gestellter Vertreter für das Asylverfahren sicherlich nicht die Berechtigung besitzt, einem Eingriff in diesen Bereich der Obsorge zuzustimmen. Diese Regelung entspricht nicht dem Kindeswohl! Eine Abnahme von Geld wäre auch aufgrund fehlender Möglichkeit zur Zustimmung durch eine minderjährige Person rechtlich bedenklich.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte, insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl, überarbeitet und angepasst werden.

Es darf dazu auch auf das Regierungsprogramm 2017-2022 erinnert werden:

„Kinder sind eine Bereicherung und unsere Zukunft. In der Familie werden sie auf das Leben vorbereitet und unser Ziel muss sein, dass sie optimale Startvoraussetzungen erhalten: Sie müssen geliebt, gefördert und auf ihrem Weg unterstützt werden. Auf ihr körperliches und seelisches Wohl ist dabei besonders Rücksicht zu nehmen, denn



sie sind zugleich auch die Schwächsten in der Gesellschaft. Ihnen muss unser besonderer Schutz gelten.“

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Moser".

Mag. Christian Moser
Geschäftsführer



*Jedem Kind ein
liebevoller Zukunft!*